

**Fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Schauspiel
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 2. Juli 2018**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und nachfolgende Unterlagen einzusenden:

- ein Demo-upload über den Link im Bewerbungsportal mit einer Kurzvorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers von 1 Minute Länge **und** 2 gespielten Rollen (klassisch, modern) max. je 3 Minuten Länge.
Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers sicherzustellen, dass der Inhalt im Link funktioniert.
- ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als 1 Jahr), das über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
 - unbedenklicher Gesundheitszustand
 - allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Belastbarkeit

- ein phoniatisches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr), das über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
 - Schwingungsverhalten und Zustand der Stimmlippen (Glottisschluss)
 - Stimmumfang, Indifferenzlage
 - Vitalkapazität
 - Hörvermögen (inkl. Audiogramm)

Alle Unterlagen sind komplett in **Papierform** einzureichen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Zu erbringen sind folgende Nachweise: Keine.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Eignungstest und Eignungsprüfung.

Der Eignungstest

Stufe 1 – Auswertung des Demo-uploads

Bei erfolgreicher Bewertung durch die Prüfenden, erfolgt die Einladung zum Vorspielen.

Stufe 2 - Vorspielen

2 selbständig zu erarbeitende Rollenausschnitte aus Stücken der Weltdramatik, von denen wenigstens eine in gebundener Sprache notiert sein sollte (klassische Rolle) und ein selbständig erarbeitetes Lied vorzubereiten. Davon wird mindestens eine Rolle abgefragt. Spieldauer 3 Minuten je Rolle.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Stufe 2 ist das Bestehen der Stufe 1.

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Stufe 1

- Bewegung
- Rhythmusgefühl
- Vorsprechen der Rollen

Stufe 2

- Musik/Gesang
- Arbeit vor der Kamera

Stufe 3

- Arbeitsprobe Film
- Arbeitsprobe Theater
- Improvisation
- Spiel mit der Partnerin oder dem Partner

Voraussetzung für die Teilnahme an den Stufen 2 und 3 ist das Bestehen der Prüfungsteile der jeweils vorhergehenden Stufe.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- schauspielerisches Äußerungsvermögen (Glaubhaftigkeit, Präsenz, Phantasie, Mut, Improvisationsfähigkeit)
- körperliches Äußerungsvermögen
- angemessenes stimmlich-sprecherisches Äußerungsvermögen
- rhythmisch-metrische Sicherheit
- musikalisch-gesangliche Kreativität

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.